Übungsfall 5 – Gesetzlich verordnete Schutzhelmpflicht

Im Mai 2014 beschließt der Deutsche Bundestag die Änderung der in der Rechtsform einer Rechtsverordnung gem. Art. 80 Abs. 1 GG erlassenen Straßenverkehrsverordnung (StVO). In diese wird ein neuer § 21a Abs. 3 StVO eingefügt. Er lautet:

„Wer Fahrräder im öffentlichen Straßenverkehr führt, muss während der Fahrt einen geeigneten Schutzhelm tragen."

Das Gesetzgebungsverfahren (einschließlich der Gesetzgebungskompetenz) als solches wird formell ordnungsgemäß durchgeführt. Es werden dabei auch weitere gesetzliche und untergesetzliche Vorschriften im Hinblick auf die Teilnahme von Fahrradfahrern am Straßenverkehr geändert bzw. neu erlassen. Nach dem ebenfalls geänderten § 49 Abs. 1 Nr. 20a StVO stellt ein Verstoß gegen die Helmpflicht eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gem. § 24 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) mit einem Bußgeld geahndet werden. In der Gesetzesbegründung wird hinsichtlich des neuen § 21a StVO auf repräsentative Erhebungen verwiesen, nach denen derzeit lediglich 11% aller Fahrradfahrer mit Helm fahren, obwohl bei 32% aller Unfälle mit Fahrradfahrern die Verletzungen im Schutzbereich des Helmes liegen. Von einer Helmpflicht sei deshalb zu erwarten, dass die Häufigkeit von schweren Verletzungen und Todesfällen zurückgehe. Die Änderung der StVO durch Gesetz sei dabei gewählt worden, um den gesamten Sachbereich rasch und unbürokratisch zu novellieren.

Therese (T) fährt auch nach dem Inkrafttreten des neuen § 21a Abs. 3 StVO ohne Helm. Als die Polizei sie deshalb anhält und ihr einen Bußgeldbescheid erteilt, legt T hiergegen Einspruch ein, sodass die Sache schließlich beim Amtsgericht landet. Im Prozess regt T an, das Verfahren auszusetzen und § 21a Abs. 3 StVO dem BVerfG vorzulegen, denn die Norm sei offensichtlich verfassungswidrig. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit umfasse schließlich auch das Recht, sich unvernünftig zu verhalten. Als mündige Bürgerin dürfe sie selbst entscheiden, welchen Gefahren sie sich aussetze; insofern verfolge die Norm schon kein legitimes Ziel. Zudem seien im Gesetzgebungsverfahren Studien nur sehr selektiv herangezogen worden, es gebe nämlich auch Untersuchungen, die zu einem geringeren Anteil an Kopfverletzungen bei Fahrradunfällen kommen. Das Gesetz überschätze folglich die präventive Wirkung der Helmpflicht. Auch seien kontraproduktive Effekte ausgeblendet worden. Studien in Belgien haben nämlich gezeigt, dass es aufgrund der erhöhten Masse eines behelmten Kopfes zu einem erhöhten Trägheitsmoment komme und bei einem seitlichen Zusammenstoß mit anderen Verkehrsteilnehmern deshalb mit Helm regelmäßig schlimmere Verletzungen der Halswirbelsäule entstünden. Zudem werde die Zahl der Fahrradfahrer insgesamt abnehmen, da viele Personen Helme ablehnten, was seinerseits zwei negative Konsequenzen haben: Bei weniger Radfahrern auf den Straßen sei mit zunehmend rücksichtslosem Fahren der Autofahrer und somit einem erhöhten Unfallrisiko der verbleibenden Radler zu rechnen. Und zudem verschlechtere sich der Gesundheitszustand der Personen, die nunmehr vom Radfahren absähen und stattdessen mit dem Auto führen. Das „Gesundheitssaldo" einer Helmpflicht falle daher jedenfalls nicht positiv aus. Zudem sei zu erwarten, dass die Fahrradfahrer mit Helm sich in falscher Sicherheit wögen und nun zu einem riskanteren Fahrstil neigten.

Den Richter überzeugt das. Er ist zwar unsicher, ob § 21a Abs. 3 StVO Gegenstand einer konkreten Normenkontrolle sein kann, stellt aber dennoch einen entsprechenden formgerechten Antrag.

Aufgabe: Wie wird das BVerfG über diesen Antrag entscheiden?